

Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 10. Februar 2010)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

In der Hansestadt Rostock wird eine Interessenvertretung (Migrantenrat) für alle in Rostock wohnenden Ausländerinnen und Ausländer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler eingerichtet. Die Hansestadt Rostock ist bestrebt, die Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler an der politischen Willensbildung zu fördern, ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt zu verstärken und sie in der Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Rechte im öffentlichen Leben zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Migrantenrat vertritt gegenüber der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler der Hansestadt Rostock.

(2) Der Migrantenrat informiert und berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wichtigen Angelegenheiten.

(3) Der Migrantenrat hat insbesondere die Aufgabe:

1. sich für die Verständigung und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen;

2. Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu erarbeiten und sich dabei vor allem mit Wünschen, Hinweisen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern zu befassen;

3. in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu fördern;

4. über die Verwendung der im Haushaltsplan der Hansestadt Rostock für den Migrantenrat ausgewiesenen Mittel zu beraten und vorbehaltlich der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu beschließen;

5. eigene Projekte zur Erfüllung der unter Ziffer 1 und 3 genannten Aufgaben zu planen.

§ 3 Befugnisse und Pflichten

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert den Migranterrat rechtzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Hansestadt Rostock, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betreffen. Dem Migranterrat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Fehlende Stellungnahmen des Migranterrates behindern nicht die Beschlussfassung.

(2) Der Migranterrat ist berechtigt, sich an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mittels Anregungen, Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner so-wie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betreffen, zu wenden. Diese sollen in der Arbeit berücksichtigt und darin enthaltene Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.

(3) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sachkundige Mitglieder oder vom Migranterrat benannte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Sachverständige anhören. Der Migranterrat kann, entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung für Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock, eine ausländische Einwohnerin bzw. einen ausländischen Einwohner oder eine Spätaussiedlerin bzw. einen Spätaussiedler des jeweiligen Ortsbeiratsbereiches benennen, die oder der in die Arbeit des Ortsbeirates einbezogen werden kann.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner finanziellen Mittel kann der Migranterrat die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch eigene Öffentlichkeitsarbeit unterrichten und aufklären.

(5) Der Migranterrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt ihn der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor.

§ 4 Zusammensetzung und Wahlen

(1) Der Migranterrat besteht aus neun gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und aus bis zu vier weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung für den Migranterrat der Hansestadt Rostock gewählt.

(3) Die Mitglieder mit beratender Stimme beruft der Migranterrat durch Beschluss auf Antrag von Vereinen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren satzungsmäßiges Ziel es ist, Interessenvertretung dieser Menschen zu sein.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Der Migrantenrat tritt innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Arbeitstage vor dem Sitzungstermin durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden. Unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Beiratsmitgliedes wählt der Migrantenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Danach erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Anschließend werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Diese bilden den Vorstand.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Migrantenrat tritt in der Regel monatlich, jedoch mindestens neunmal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung werden mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Tagesordnung sind durch Aushang am Rathaus und in den Ortsämtern bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen des Migrantenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern und das von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen wird.

(4) Der Migrantenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.

(5) Die Mitglieder des Migrantenrates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben gemäß § 19 Abs. 4, § 27 Abs. 1 KV M-V Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird und Reisekostenvergütung.

(6) Der Migrantenrat berät in deutscher Sprache. Mitglieder des Migrantenrates haben das Recht, sich auf eigene Kosten einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu bedienen.

(7) Über jede Sitzung des Migrantenrates ist eine Niederschrift nach der näheren Bestimmung der Geschäftsordnung anzufertigen, die in der darauf folgenden Sitzung bestätigt wird.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Migrantenrates obliegt dem Vorstand. Hierfür werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Räumlichkeiten mit Personal- und Sachausstattung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(2) Der Vorstand ist den Mitgliedern des Migrantenrates rechenschaftspflichtig.

(3) Der Migrantenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tritt nach Beschluss durch den Migrantenrat in Kraft, ist jedem Mitglied auszuhändigen und wird darüber hinaus im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Haushaltsmittel

Die Hansestadt Rostock stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten dem Migrantenrat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Wahl des Migrantenrates gemäß dieser Satzung erfolgt im Juni 2010.

(2) Bis dahin arbeitet der jetzige Ausländerbeirat auf der Grundlage der vorhergehenden Satzung des Ausländerbeirates der Hansestadt Rostock vom 16. November 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 24. November 1999.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates der Hansestadt Rostock vom 16. November 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 24. November 1999, außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2010

Rostock, 29. Januar 2010
Der Oberbürgermeister
Roland Methling